

<p><b>A u s z u g</b> aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p><b>Verhandelt am 15.04.2021</b> Normalzahl: 10; anwesend: 10 Mitglieder; abwesend: -- Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: --</p>
--	--

Außerdem anwesend:

Herr Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft  
Munderkingen.....bei § 158  
Herr Klaus Müller vom Ingenieurbüro Müller, Ulm....bei § 159

## Öffentlicher Teil

### § 158

#### Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schwärze“ Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Dazu kann Bürgermeister Hauler Herrn Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen begrüßen.

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 beschlossen das beschleunigte Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Schwärze“ zu beenden und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schwärze“ nochmals neu im Regelverfahren gemäß BauGB zu beginnen.

Die Beratungsunterlagen (TOP 1) sowie die aktuellen weiteren Unterlagen (Begründung, Lageplan, Textteil, Umweltbericht – je vom 07.04.2021 – und die spezielle Artenschutzprüfung – Stand 26.03.2021) wurden zwischenzeitlich von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen und dem Büro Zeeb ausgearbeitet und liegen dem Gemeinderat zur Beratung vor.

Das Plangebiet ist in unten stehendem Lageplan aufgeführt.



Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

Es soll ein Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Bürgermeister Hauler ergänzt, dass im nun vorliegenden Lageplan zum Bebauungsplan „Schwärze“ jetzt auch die Erdgeschossrohfußbodenhöhen zu den jeweiligen Bauplätzen genau definiert seien.

Auf Anregung von Gemeinderat Haaga

### **beschließt**

der Gemeinderat außerdem (mehrheitlich) eine Änderung der textlichen Festsetzungen zum Planteil zu Ziffer 3.1., Art der baulichen Nutzung. Demnach wird bei Ziffer 3.1.1.2. das Wort „gesundheitliche“ gestrichen, womit zum Beispiel der Betrieb einer Physiopraxis möglich wäre.

Außerdem bittet Gemeinderat Haaga um Ergänzung der in der Pflanzliste aufgeführten Obstbäume. Es sollten seines Erachtens weitere regionaltypische alte Sorten wie z.B. Goldparmäne oder Renette nicht in Vergessenheit geraten und ebenso beispielhaft erwähnt werden. Man werde diese Ergänzung dann aufnehmen, wenn es dadurch zu keiner weiteren Verzögerung des Verfahrens komme, so Bürgermeister Hauler, ansonsten müssten die genannten Sorten ausreichen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat den einstimmigen

### **Beschluss:**

1. Für den im Lageplan vom 07.04.2021 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Zu Ziffer 3.1.1.2. der textlichen Festsetzungen wird das Wort „gesundheitliche“ gestrichen. Ansonsten wird der Bebauungsplanentwurf (Lageplan, Textteil, Begründung) in der Fassung vom 07.04.2021 sowie

der Umweltbericht und die spezielle Artenschutzprüfung vom 26.03.2021 gebilligt.

3. Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird in Form einer fünfwöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Planverfahren durchzuführen.

---

## § 159

### **Vorstellung der Planung zum Neubau der Stähebachbrücke (Gemeindeverbindungsstraße Emerkingen – Rottenacker)**

Zur Darstellung dieses Projekts kann Bürgermeister Hauler den Brückenbauplaner Klaus Müller vom gleichnamigen Ingenieurbüro Müller, Ulm, begrüßen.

Vorab erläutert Bürgermeister Hauler die Gründe, die einen Abriss und Neubau der ca. 1950 erbauten Brücke erforderlich machen. Zum einen ist die Traglast auf lediglich 16 Tonnen beschränkt und die Schäden an der Brücke sind mittlerweile erheblich, d.h. die Verkehrssicherheit ist gefährdet. Ursprünglich war angedacht, die Gemeindeverbindungsstraße Rottenacker – Emerkingen, weil täglich mit rund 1.200 Fahrzeugen frequentiert, zur Kreisstraße aufzustufen. Der Antrag wurde abgelehnt. In der Folge bemühte man sich um eine Fördermöglichkeit nach dem GVFG und wegen dem Neubau der Stähebachbrücke im Rahmen des neu aufgelegten Brückensanierungsprogrammes.

Zu errechneten Kosten von insgesamt rund 700.000 Euro ist aus dem Brückensanierungsprogramm und dem Ausgleichsstock der Gemeinde ein Zuschuss in Höhe von 373.800 Euro (rund 54 %) zugesagt. Damit sei nun der Grundstock gelegt, nach der aktuell laufenden Baumaßnahme Radweg – Lückenschluss Rottenacker nach Unterstadion – die Brücke abzubauen und neu zu bauen und dann im letzten Schritt die Gemeindeverbindungsstraße der neuen Brücke anzupassen. Der dafür notwendige Grunderwerb sei getätigt.

Herr Müller erläutert im Anschluss detailliert die Planung für den Ersatzneubau der Stähebachbrücke mit Anbindung zur Gemeindeverbindungsstraße sowie der vorhandenen Rad- und Feldwege. Die vorliegende Planung sei mit der oberen und unteren Wasserbehörde abgestimmt und auch die naturschutzrechtlichen Belange sind mit dem Büro Zeeb und Partner, Ulm, und dem Landratsamt abgeklärt.

Die Grundlagenermittlung samt Entwurf der Brücke und die Straßenanbindung sei abgeschlossen, weshalb das notwendige Leistungsverzeichnis

für eine Ausschreibung vorliegt. Herr Müller erläutert ausführlich die Vorgehensweise des Brückenneubaus der hauptsächlich mit Fertigbauteilen hergestellt werde. Der Bauzeitplan sieht vorbehaltlich der Vergabe einen Baustart Anfang Juli 2021 vor. Der Brückenneubau soll dann bis Ende November 2021 erledigt und die Restarbeiten (Lückenschluss und Anbindung an Gemeindeverbindungsstraße sowie an die Rad- und Feldwege) sollen bis etwa Juni 2022 abgeschlossen sein.

Zu einzelnen Nachfragen aus dem Gremium fügt Bürgermeister Hauler aus, dass die von der Gemeinde aufzubringenden restlich zu tragenden Kosten mit rund 325.000 Euro im Haushalt 2021 finanziert sind. Der Vergabebeschluss für die auszuführenden Arbeiten könne voraussichtlich Anfang Juni 2021 erfolgen.

Die Tragkraft der neuen Brücke betrage 60 Tonnen. Während der Baumaßnahme werde die Gemeindeverbindungsstraße aus Verkehrssicherheitsgründen voraussichtlich voll gesperrt werden.

Die Anregung von Gemeinderat Dietmar Moll, die Begegnungsfläche jeweils vor bzw. nach der neuen Brücke etwas länger auszuweiten, werde man mit dem Straßenplaner bzw. dem VG Bauamt besprechen und voraussichtlich aufnehmen.

Bezüglich der Wasserdurchflussmenge gibt es, so Herr Müller, keine Änderung gegenüber jetzigem Stand, was so auch mit Landratsamt und Regierungspräsidium abgestimmt sei. Gleiches gelte für den Einstau der Brücke bei Hochwasser, was in den Berechnungen berücksichtigt wurde.

Daraufhin

### **beschließt**

der Gemeinderat (einstimmig) das Ingenieurbüro Müller, Ulm, zu beauftragen die Arbeiten zum Neubau der Stähebachbrücke und damit die Ausschreibung in die Wege zu leiten.

---

## **§ 160**

### **1. Änderung der Friedhofssatzung vom 15.04.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.09.2019**

Bürgermeister Hauler erinnert an die am 17.09.2019 beschlossene Neufassung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis. Dabei sprach sich der Gemeinderat dafür aus, die Friedhofsgebühren etwa alle 2 – 3 Jahre neu zu kalkulieren und dann entsprechend anzupassen. Die dazu erforderliche neue Kalkulation liegt dem Gemeinderat ebenso wie der Vorschlag der Verwaltung zur Erhebung der Friedhofsgebühren vor.

Bereits in früherer Sitzung beriet der Gemeinderat u.a. die Thematik der Grabsteinhöhen, da es in jüngerer Zeit insbesondere bei Einzelgräbern zu bereits mehreren unzulässigen Überschreitungen der maximal zulässigen Grabsteinhöhe, Grababdeckungsfläche oder Ansichtsfläche gekommen ist.

Und dies obwohl die zugelassenen Grabsteinsetzer und die Hinterbliebenen über die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung explizit informiert waren.

Um den kaum zumutbaren Aufwand einer Kürzung aller zu großen Grabsteine zu umgehen – was hätte verlangt werden können – spricht sich der Gemeinderat alternativ für eine Änderung des § 15 Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung aus. Mitunter werden hier auch die Regelungen zu Sockel und Grabeinfassungen konkretisiert.

So sollen Grabsteine auf Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern künftig 1,35 m, statt bisher 1,10 m hoch sein und eine Ansichtsfläche von 1,10 qm statt bisher 0,9 qm haben dürfen. Bei doppelstelligen Wahlgräbern sollen 2 qm Ansichtsfläche und 1,35 m Höhe erlaubt sein. Auch für die Urnengräber soll die Größe der Grabsteine neu festgelegt werden. Liegende Grabmale auf Erdbestattungsgräbern durften bislang nur 1/4 der Grabfläche bedecken, jetzt ist 1/3 erlaubt. Auf Urnenreihengräbern sollen Grabmale künftig bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche bzw. 1,10 m Höhe, auf Urnenwahlgräbern bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche und 1,10 m Höhe zulässig sein. Außerdem sollen Grabmale auch weiterhin keine Sockel oder Grabeinfassung haben. Wenn ausnahmsweise Sockel und Grabeinfassungen im Einzelfall beantragt und genehmigt werden, werden diese angerechnet.

Sockel und Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind immer gesondert genehmigungspflichtig.

Der zur ersten Änderung der Friedhofssatzung erforderliche Entwurf liegt dem Gemeinderat zur Beratung ebenfalls vor.

Nach einer kurzen Beratung mit allgemeiner Zustimmung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

### **Beschluss**

nachfolgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 15.04.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.09.2019 zuzustimmen.

Ebenso dem Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren bei einer Erhöhung um etwa 10 %.

### **Gemeinde Rottenacker Alb-Donau-Kreis**

#### **1. Satzung vom 15.04.2021 zur Änderung der F r i e d h o f s s a t z u n g (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) In der Fassung vom 17.09.2019**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.04.2021 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

## **I.) § 15 – Gestaltungsvorschriften – Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:**

„(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Die Grabmale sollen keine Sockel haben. Sofern dennoch Sockel ausnahmsweise angebracht werden, sind diese auf die zulässigen Flächen (Ansichts-, bedeckte Grabfläche) oder Höhe anzurechnen. Sockel sind genehmigungspflichtig (§16).
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten (Reihengräber, einstellige Wahlgräber) bis zu 1,10 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche bzw. bis 135 cm Höhe,
- b) auf doppelstelligen Wahlgräbern (zwei Erdbestattungen nebeneinander) bis zu 2,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche bzw. 135 cm Höhe.

Liegende Grabmale sind nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen sie zusammen mit nichtpflanzlichen Grabeinfassungen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken.

(5) Auf Urnenreihengräbern sind Grabmale bis zu 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche bzw. bis 110 cm Höhe, auf Urnenwahlgräbern bis zu 0,90 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und 110 cm Höhe zulässig.

(6) Die Grabmale sollen keine Grabeinfassungen haben. Soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will, dürfen ausnahmsweise Grabeinfassungen erst angebracht werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind genehmigungspflichtig (§ 16).“

## **II.) § 28 – Verwaltungs- und Benutzungsgebühren – Abs. 1 erhält folgende Fassung**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser 1. Satzungsänderung beigefügten Gebührenverzeichnis.

### **II.) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur 1. Satzung vom 15.04.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.09.2019**

**neu**  
ab  
24.04.2021

**Gebührenverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	45,00 €
<b>II.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
1.)	<b>Für die Bestattung (Grabherstellung und Schließung)</b>	
	a) von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren in einem Reihen- oder Wahlgrab	300,00 €
	b) für die zweite- und weitere Erdbestattungen (Mehrbelegung) in einem Wahlgrab	300,00 €
	c) von Personen unter 5 Jahren	100,00 €
	d) von Tot- und Fehlgeburten	65,00 €
	e) für die Beisetzung von Aschen (Urnen)	100,00 €
2.)	Für die Benutzung der <b>Leichenhalle</b>	150,00 €
3.)	<b>Für die Überlassung eines Reihengrabes</b>	
	a) nach Ziffer 1 a)	700,00 €
	b) nach Ziffer 1 c)	400,00 €
4.)	<b>Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes</b>	350,00 €
5.)	<b>Überlassung und Pflege eines Baum-/Rasengrabes incl. Gedenkstein</b>	1.400,00 €
6.)	a) Für die <b>Überlassung eines Urnenwahlgrabes</b>	600,00 €
	b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	600,00 €
	c) für eine davon abweichende Nutzungsdauer Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet	24 € / Jahr
7.)	a) Für die <b>Überlassung eines doppelstelligen Wahlgrabes</b>	1.450,00 €
	b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	1.450,00 €
	c) für eine davon abweichende Nutzungsdauer Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet	58 € / Jahr
8.)	a) Für die <b>Überlassung eines einstelligen Wahlgrabes</b>	800,00 €
	b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	800,00 €
	c) für eine davon abweichende Nutzungsdauer Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten	32 € / Jahr

	Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet	
9.)	Ein Zuschlag für "andere Verstorbene" (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung) zu Nummer 1 - 8 von je	50%
10.)	Für das Ausgraben, <b>Umbetten</b> oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde zuzüglich Materialaufwand	55,00 € / Stunde zzgl. Material
11.)	Für <b>Grabeinfassungen</b> (Platten), soweit sie in bestimmten Grabfeldern vorgeschrieben sind a) für ein Reihengrab Ziffer 1 a) oder ein einstelliges Wahlgrab Z. 8a)	180,00 €
	b) für ein Urnengrab nach Ziffer 4 und 6	115,00 €
	c) für ein Wahlgrab nach Ziffer 7 a)	260,00 €
12.)	Für die Gestellung der <b>Sargträger</b> pro Person	40,00 €

## § 161

### Beteiligung der gemeinsamen Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der OEW Breitband GmbH

Der Vorsitzende verweist hierzu auf die dem Gemeinderat zugegangene umfangreiche Sachdarstellung.

Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) plant derzeit die Gründung einer OEW Breitband GmbH. Ziel ist die Beschleunigung des kommunalen Breitbandausbaus.

Bereits vor Gründung der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net im Jahr 2013 wurden von der OEW im Bereich des heutigen Verbundgebiets verschiedene Überlegungen angestellt, eine Breitbandgesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte den Breitbandnetzausbau und den Betrieb übernehmen. Aufgrund der damaligen beihilferechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien war dies jedoch nicht möglich. Bau und Betrieb mussten zwingend getrennt werden.

Der flächendeckende Breitbandausbau erfordert enorme Investitionen, die erst nach langer Laufzeit rentabel werden. Es gibt aber Investoren, die an dieser Art sicherer, langfristiger Investitionen (25 bis 30 Jahre) sehr interessiert sind. Aus diesen Grundüberlegungen beabsichtigt die OEW, eine OEW Breitband GmbH für den Breitbandausbau zu gründen, an der sich Komm.Pakt.Net beteiligen kann und soll.

Der Ausbau über die OEW Breitband GmbH soll additiv zum Ausbau der Städte und Gemeinden mit Komm.Pakt.Net erfolgen. Er kann und soll diesen nicht ersetzen. Gemeinsam mit einem weiteren starken kommunalen Partner besteht für die beteiligten Kommunen von Komm.Pakt.Net die Chance, den Ausbau der passiven glasfaserbasierten Breitbandinfrastruktur deutlich zu beschleunigen. Gleichzeitig können die Kommunen

im Komm.Pakt.Net-Gebiet beim Ausbau der gesamten Fläche durch den ergänzenden Ausbau über die OEW Breitband GmbH bei dieser enorm kostenintensiven Aufgabe entlastet werden.

Konkret ist ein Zusammenschluss der bestehenden kommunalen Breitbandverbände in und um das Komm.Pakt.Net-Gebiet mit der OEW Breitband GmbH geplant. Neben Komm.Pakt.Net sind die BLS-Breitbandversorgung Landkreis Sigmaringen mbH, der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg und der Zweckverband Breitband Bodenseekreis bereits in die Verhandlungen eingebunden.

Mithilfe der Finanzierung der OEW Breitband GmbH wäre der Glasfaserausbau in den Kommunen in den „grauen Flecken“ in einer Geschwindigkeit möglich, die mit der aktuellen Konstellation nicht erreicht werden kann. Der Ausbau erfolgt im Betreibermodell und die Infrastruktur verbleibt in kommunaler Hand, der OEW. Damit hat die kommunale Seite Einfluss auf die Gestaltung der Netzbetriebsverträge einschließlich der Endkundenpreise.

In einer zweiten Stufe könnte die OEW Breitband GmbH mittelfristig mit einem Investor oder Netzbetreiber eine Betreibergesellschaft für den Ausbau und Betrieb gründen.

Die OEW Breitband GmbH als kommunales Unternehmen soll den Ausbau der „grauen Flecken“ additiv und unterstützend dort vorantreiben, wo die Kommunen nicht selbst tätig werden und es die Gebiets- und Ausbaukulisse der Gesellschaft sinnvoll ergänzt.

Weiteres Ziel ist es, wo immer es möglich ist, die privaten Unternehmen durch Konkurrenz zu einem Glasfaser-Ausbau zu ermuntern und die verbleibenden Gebiete selbst lukrativ zu versorgen.

Es ist vorgesehen, dass sich Komm.Pakt.Net mit 25.000 € an der OEW Breitband GmbH beteiligt. Dies entspricht ungefähr einer Beteiligung von einem Prozent an der Gesellschaft und somit nur einem sehr geringen Anteil. Dieser Betrag wird von Komm.Pakt.Net aufgebracht.

Der Beschluss der Gründung muss für Komm.Pakt.Net im Verwaltungsrat gefasst werden. Vorab müssen die Beteiligten dieser geplanten Beteiligung von Komm.Pakt.Net mehrheitlich zustimmen.

Die Corona-Krise hat deutlich vor Augen geführt, wie wichtig die Glasfaserinfrastruktur ist. Mit diesem Engagement würden die Beteiligten von Komm.Pakt.Net nicht nur ihren ursprünglichen Gründungsgedanken verfolgen. Sie könnten damit auch noch schlagkräftiger für gleiche Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sorgen und damit zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Raumschaft beitragen.

Bei der kurzen Beratung geht Bürgermeister Hauler u.a. zu Fragen ein, inwiefern sich die Gemeinde von einem Beitritt Vorteile verspricht. Mit dem Beitritt eröffne man sich ein zusätzliches Angebot das den Ausbau der passiven glasfaserbasierten Breitbandinfrastruktur deutlich beschleunigt. Die Planungshoheit dessen was gemacht werde bleibe dennoch bei der

Gemeinde. Bedenken wegen der Haftungsfrage könne man vernachlässigen, so der Vorsitzende. Im Übrigen habe die Rechtsaufsicht für dieses Beteiligungsmodell grünes Licht gegeben.

Daraufhin

### **beschließt**

der Gemeinderat (einstimmig) der Beteiligung der gemeinsamen Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der OEW Breitband GmbH zuzustimmen.

### **§ 162**

#### **Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge**

1. Wie an dieser Stelle berichtet, wurden die Arbeiten der **Renaturierungsmaßnahme am Stehenbach** bei der Brücke zur Neumühle im Spätherbst 2020 zum Abschluss gebracht. Mit dem Umbau der vorhandenen 3 Betonschwellen zu einer Pendelrampe wurde die biologische Durchgängigkeit wieder hergestellt. Auf die ursprünglich berechneten Kosten von 260.000 Euro hat das Land einen Pauschalzuschuss in Höhe von 85 % zugesagt, so Bürgermeister Hauler. Im Zuge der Arbeiten kam es allerdings unterhalb der Schwellen zu unvorhersehbarem Mehraufwand was die Gesamtkosten auf etwa 330.000 Euro erhöht habe. Ein dazu gestellter Erhöhungsantrag auf Förderung der zusätzlichen Kosten sei erfreulicher Weise positiv beschieden worden. Abzüglich des aufgestockten Zuschusses von 298.900 Euro hat die Gemeinde voraussichtlich noch rund 30.000 Euro an Eigenmittel aufzubringen.  
Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.
  2. Hingegen noch keine Berücksichtigung fand ein Antrag der Gemeinde auf Bezuschussung zur Einrichtung einer **Notwasserversorgung** von Ehingen-Deppenhausen (Schirmerhof) zum Hochbehälter Neudorf. Man werde den Antrag im Herbst 2021 neu stellen. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.
  3. Zur Kenntnis gibt Bürgermeister Hauler außerdem einen Überblick zu der abgerechneten Baumaßnahme „**Erneuerung Blumenstraße**“. Für diese Maßnahme waren insgesamt rund 520.000 Euro aufzubringen. Damit lag man um rund 60.000 Euro unter der Kostenberechnung (580.000 Euro). Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.
-